

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln
oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen
(Wettbüros) nach Wetteinsatz der Hansestadt Herford**

(Wettbürosteuersatzung nach Wetteinsatz der Hansestadt Herford)

vom 14.12.2017 (außer Kraft getreten am 06.07.2023)

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016.

§ 1

Steuererhebung

Die Hansestadt Herford erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt der Einsatz des Wettenden beim Abschluss einer Pferde- und/oder Sportwette in solche Wetten vermittelnden oder veranstaltenden Einrichtungen, die im Gebiet der Hansestadt Herford befindlich sind und neben der Annahme von Wettscheinen -auch an Terminals o. ä.- auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüros).

(2) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.

(2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner) nach Absatz 1, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Vermittlung oder Veranstaltung von Pferde- und/oder Sportwetten erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz. Wetteinsatz ist der für die Wette eingesetzte Betrag. Nicht zum Wetteinsatz zählen zusätzlich durch den Wettenden zu entrichtende Gebühren. Werden erzielte Gewinne für eine weitere Wette eingesetzt, so zählen auch diese Beträge zum Wetteinsatz.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz für den Abschluss von Pferde- und/oder Sportwetten nach § 2 beträgt 2 % des Wetteinsatzes.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Herford auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Hansestadt Herford die vorgenannten Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

(2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z. B. Betreiberwechsel), sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Hansestadt Herford innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen bestehen unbeschadet und zusätzlich zu den Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

(5) Die Hansestadt Herford ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Erhebungszeitraum und Führen von Aufzeichnungen

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen Ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren.

(3) Aus den Aufzeichnungen muss insbesondere der vereinbarte Einsatz für jede einzelne Wette ersichtlich sein.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Annahme des Wetteinsatzes. Die Steuer soll gemäß § 163 AO nicht erhoben werden, wenn das der Wette zugrundeliegende Ereignis nicht wirksam stattgefunden hat, der Wetteinsatz dem Wettenden aus diesem Grund erstattet wurde und beides durch den Veranstalter bei Abgabe der Steuererklärung gemäß Abs. 2 oder Abs. 4 belegt wurde.

(2) Die Wettbürosteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Veranstalter hat bis zum 14. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats durch eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck die Wetteinsätze im Erhebungszeitraum zu erklären. Auf Anforderung sind die geführten

Aufzeichnungen gemäß § 7 für alle im Erklärungszeitraum abgegebenen Wetten beizufügen. Sofern eine solche Anforderung nicht ausgesprochen wurde oder die Aufzeichnungen der Steuererklärung aus sonstigen Gründen nicht beigelegt waren, kann die Hansestadt Herford auch nachträglich innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 7 Abs. 2 deren Vorlage verlangen. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Die Steuererklärung muss vom Veranstalter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Die Hansestadt Herford ist berechtigt, den Steuerklärungszeitraum gemäß Abs. 2 auf ein Kalendervierteljahr zu verlängern. Für die Abgabe der Steuererklärung gelten Abs. 1 – 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Steuerklärung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats abzugeben ist. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung im Sinne der Abs. 2 oder 4 nicht abgibt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Hansestadt Herford die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10

Steueraufsicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Herford zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Hansestadt Herford Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Herford vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Hansestadt Herford unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung des Wettbüros)
- b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Absatz 2 (Führen von Aufzeichnungen)
- d) § 8 Absätze 2 und 4 (Abgabe der Steuererklärung, Vorlage von Nachweisen)
- e) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- f) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung wurde in der Ausgabe Nr. 41/2017 des Amtlichen Kreisblatts – Amtsblatt für den Kreis Herford – vom 20.12.2017 und auf den Internetseiten der Hansestadt Herford jeweils im Volltext bekanntgemacht.

Die Aufhebung dieser Satzung wurde in der Ausgabe Nr. 27/2023 des Amtlichen Kreisblatts – Amtsblatt für den Kreis Herford – vom 05.07.2023 und auf den Internetseiten der Hansestadt Herford jeweils im Volltext bekanntgemacht. Die vorstehende Satzung ist entsprechend seit dem 06.07.2023 außer Kraft.

alte Fassung